

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen insbesondere für folgende Leistungen:
- Produktegeschäft, insbesondere Kauf von Hardware-Produkten sowie Erwerb von Standardsoftware (Lizenzen); und
 - Services, insbesondere Dienstleistungen und Unterstützung im IT Bereich, Garantieleistungen, Reparaturleistungen, Ersatzlieferungen und Verleih von Personal.
- 1.2 Die vorliegenden AGB ergänzen den Vertrag zwischen dem Kunden und der Fujitsu Technology Solutions AG (nachfolgend „Fujitsu“ genannt).
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung der Fujitsu.
- 1.4 Vorbehalten bleiben in jedem Fall Produktbeschreibungen, Leistungsscheine, Spezifikationen, Garantiebestimmungen und andere einschlägigen Regelungen der Fujitsu sowie die Liefer- und Lizenzbedingungen von Dritten für von Fujitsu vertriebene Produkte und Standardsoftwareprogramme (inkl. dazugehöriger Dokumentationen).

2. Angebot und Vertrag

- 2.1 Das Angebot der Fujitsu erfolgt - sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet - unverbindlich, unabhängig von der Art und Form des Angebots (schriftlich, elektronisch, Homepage etc.).
- 2.2 Angaben in Werbeprospekten, Flyern, Unterlagen, Präsentationen, Fact Sheets, Plänen, Konzepten, Katalogen, Dokumentationen und dergleichen der Fujitsu sind unverbindlich und bilden in keinem Fall Zusicherungen oder Zusagen. Davon ausgenommen sind ausdrücklich schriftlich als Zusicherungen bezeichnete Eigenschaften im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung der Fujitsu.
- 2.3 Fujitsu kann eine Bestellung des Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erstellt Fujitsu eine Auftragsbestätigung, akzeptiert sie den Auftrag nach Maßgabe dieser AGB und der Bestimmungen der Auftragsbestätigung als verbindlich.
- 2.4 Art, Umfang, Eigenschaften, Leistungen und technische Merkmale der Produkte und Services entsprechen dem Angebot der Fujitsu und sind abschließend zu verstehen.

3. Leistungen

- 3.1 Fujitsu verschafft dem Kunden das Eigentum an der gelieferten Hardware (exklusive Begleitsoftware).
- 3.2 Fujitsu verschafft dem Kunden das Nutzungsrecht an der gelieferten Standardsoftware. Das Nutzungsrecht bestimmt sich nach den Regeln der

Lizenzbestimmungen der Fujitsu oder des Drittherstellers. Sind keine Nutzungsrechte schriftlich vereinbart, erhält der Kunden ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares, befristetes, entziehbares und entgeltliches Recht zur persönlichen Nutzung. Diese Nutzungsrechte sind auch auf die mitgelieferten Dokumentationen anwendbar. Jede weitere Nutzung ist ausgeschlossen.

- 3.3 Bei Personalverleih sorgt Fujitsu für die notwendigen Bewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen.
- 3.4 Fujitsu liefert dem Kunden die vereinbarten Produkte inkl. Dokumentationen. Der Lieferung gleichgestellt ist die Verschaffung einer Zugriffsmöglichkeit für den Kunden, z.B. zwecks Downloads der Standardsoftware über das Internet oder Einsicht in Dokumente über einen von Fujitsu bezeichneten Link.
- 3.5 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, geht kein Eigentum an Standardsoftware, Arbeitsergebnissen, Dokumentationen und anderen Leistungen an den Kunden über. An speziell für den Kunden entwickelten Arbeitsergebnissen, Dokumenten und anderen Leistungen erhält der Kunde lediglich ein zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches, nicht übertragbares, nicht lizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse zum vorausgesetzten Zweck persönlich zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Vervielfältigung, Übersetzung, Anpassung oder Weitergabe an Dritte, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Fujitsu.
- 3.6 Die nicht vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Verletzung von Eigentums- oder Immaterialgüterrechten von Fujitsu oder Dritten, die Überschreitung oder Missachtung von Nutzungsbeschränkungen der Fujitsu oder Dritthersteller, die unberechtigte Dekompilierung, Reverse Engineering, Modifikation, Adaption, Übersetzung, Überlassung an Dritte oder jede andere Handlung, die dazu geeignet ist, Immaterialgüterrechte von Fujitsu oder Dritter in irgendeiner Art zu beeinträchtigen oder zu verletzen, können zum sofortigen Entzug oder Sistierung der Nutzungsrechte führen, ohne dass Fujitsu kosten- oder schadenersatzpflichtig wird. Schadenersatzansprüche der Fujitsu bleiben vorbehalten.

4. Preise

- 4.1 Die Entschädigung von Fujitsu ergibt sich aus der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich zur termingerechten Bezahlung.
- 4.2 Die Kosten für Installation, Implementation, Inbetriebnahme, Instruktion etc. sind im Produktpreis nicht inbegriffen. Sie können von Fujitsu als separate Leistungen angeboten werden und sind dem Kunden nach Aufwand separat zu bezahlen.

- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, exkl. MWSt und sonstiger Abgaben.
- 4.4 Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reisespesen, Auslagen, Kosten, Gebühren und Abgaben werden nach den jeweils gültigen Tarifen von Fujitsu in Rechnung gestellt oder nach tatsächlichem Aufwand vom Kunden vergütet.
- 4.5 Fujitsu ist jederzeit nach ihrer Wahl berechtigt, Vorauszahlung, Anzahlung oder die Beibringung einer Sicherheit des Kunden (z.B. selbständige Garantie durch eine erstklassige Bank) zu verlangen und die Lieferung oder Leistungserbringung so lange zurück zu halten, ohne in Verzug zu geraten.

5. Preisanpassungen

- 5.1 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungssituation, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Arbeitskosten, Zuschläge, Materialverknappungen, Rohstoffschwankungen etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist Fujitsu berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen ohne weiteres anzupassen.
- 5.2 Preise für wiederkehrende Leistungen (Services und Finanzierungsleistungen) können von Fujitsu jeweils auf den ersten eines Kalendermonats der veränderten Kostensituation angepasst werden. Die Anpassungen werden auf der Website der Fujitsu (www.fujitsu.com/ch) oder in anderer geeigneter Form publiziert.
- 5.3 Preiszuschläge für Drittprodukte und -Leistungen, welche Vertragsgegenstand bilden, können dem Kunden jederzeit entsprechend zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Allfällige Zusatz- oder Mehrleistungen von Fujitsu sind vom Kunden nach Aufwand zu den dann geltenden Stunden und Tagessätzen zu entschädigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Fujitsu innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Skonto und ohne jeden weiteren Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der volle Betrag auf dem Konto der Fujitsu gutgeschrieben ist und ihr zur freien Verfügung steht.
- 6.2 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist von Fujitsu vorgängig schriftlich anerkannt worden.
- 6.3 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem ersten Tag des Verzugs einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.
- 6.4 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Fujitsu die weitere Leistungserbringung nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist einstellen und von

der Bezahlung aller Ausstände (Summe der offenen Rechnungen, Verzugszinsen, Mahn- und Betreuungskosten, Inkassokosten etc.) abhängig machen.

- 6.5 Erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde Eigentum an der gelieferten Hardware sowie die limitierten Nutzungsrechte an Standardsoftware, Dokumentation, Arbeitsergebnissen, Unterlagen etc. wie in Ziffer 3 vorstehend beschrieben.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Mit der Bestellung ermächtigt der Kunde Fujitsu, jederzeit am Ort der gelegenen Sache einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Kunde unterstützt Fujitsu nach Kräften und liefert insbesondere jederzeit die korrekten Informationen über den Ort der Sache sowie Seriennummer etc., welche für den Eintrag benötigt werden.
- 7.2 Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten von Fujitsu gegen Diebstahl, Beschädigung, Verlust, Elementarschäden etc. zu versichern. Der Kunde unterlässt alle Handlungen, die den Eigentumsanspruch der Fujitsu beeinträchtigen könnten, insbesondere den Verkauf, die Belastung oder Überlassung der Sache. Allfällige Kennzeichnungen der Sache durch den Hersteller dürfen nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.

8. Übergang von Rechten und Pflichten

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 8.2 Sind mit einer von Fujitsu gelieferten Hard- oder Standardsoftware Exportrestriktionen verbunden, so verpflichtet sich der Kunde zu deren Einhaltung entsprechend den Herstellervorschriften.

9. Lieferfristen und Verzug

- 9.1 Alle Terminangaben, Lieferfristen und Erfüllungsdaten sind als unverbindliche Richtwerte der Fujitsu zu verstehen. Fujitsu kommt nur dann in Verzug, wenn der Kunde die Lieferung oder Erfüllung schriftlich abgemahnt hat und die angemessene Nachfrist zur Erfüllung durch das alleinige Verschulden der Fujitsu nicht eingehalten worden ist.
- 9.2 Demzufolge kommt Fujitsu insbesondere bei folgenden Tatbeständen nicht in Verzug:
- a) wenn die Angaben, die Fujitsu zur Vertragserfüllung benötigt, falsch, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfolgen, oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder der Leistungen verursacht;

- b) wenn Hindernisse auftreten, die Fujitsu trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei Fujitsu, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Epidemien, Arbeitskonflikte, Unfälle und Betriebsstörungen;
- c) wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind;
- d) wenn der Kunde die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang nimmt.

10. Annahmeverzug

- 10.1 Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Fujitsu nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist entweder:
 - a) weiterhin an der Vertragserfüllung festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
 - b) vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und Schadenersatz verlangen. Als Schaden gilt pauschal 50% des Vertragswertes als vereinbart. Die Pauschale wird sofort zur Zahlung an Fujitsu fällig.
- 10.2 Entsteht Fujitsu ein höherer Schaden, bleibt dessen Geltendmachung vorbehalten.

11. Annahme und Prüfung

- 11.1 Der Kunde (oder seine Erfüllungsgehilfen) hat die Lieferung oder Leistung entgegenzunehmen und sofort zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich unter konkreter Anzeige und detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehenden Rüge- oder Notifikationspflichten, sind alle gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechte verwirkt.
- 11.2 Mängel, die der Kunde aufgrund einer sorgfältigen Prüfung hätte erkennen können, sind von den Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 11.3 Nutzt der Kunde die Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise produktiv, so gelten die Leistungen insgesamt als mängelfrei akzeptiert.
- 11.4 Beahlt der Kunde Rechnungen von Fujitsu vorbehaltlos, so anerkennt er damit, dass die in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen von Fujitsu mängelfrei erbracht worden sind.
- 11.5 Eine Abnahme von werkvertraglichen Leistungen findet nur statt, soweit die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Diesfalls müssen die Parteien sich vorgängig schriftlich mindestens über die Mängelklassifikation und das Abnahmeverfahren verständigt haben. Dienstleistungen der Fujitsu unterliegen keiner Abnahme.

12. Mitwirkungspflichten

- 12.1 Der Kunde muss alle Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vornehmen, damit Fujitsu die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbringen kann. Der Kunde macht alle notwendigen Informationen, Daten, Unterlagen, Dokumente etc., welche für die Vertragserfüllung notwendig sind oder diese fördern oder erleichtern, für Fujitsu (oder von Fujitsu beauftragten Dritten) zugänglich. Der Kunde nimmt überdies alle Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vor, welche ihm von Fujitsu (oder Subunternehmern der Fujitsu) mitgeteilt worden sind. Dies kann auch Beistellungen des Kunden umfassen, wie z.B. Beizug von spezialisierten Dritten, Stellung von Arbeitsplätzen, Beistellung von Systemen, Hardware, Komponenten, Software und Schnittstelleninformationen etc.
 - 12.2 Der Kunde bezeichnet fachkundige und entscheidungsbefugte Ansprechpartner und fällt die notwendigen Entscheidungen, stellt Stellvertreter, besorgt die Instruktion, Schulung und Ausbildung seiner Mitarbeitenden, Organe und Hilfspersonen.
 - 12.3 Der Kunde ist verantwortlich für die ausreichende Stellung von Personal, die geeignete Infrastruktur am Liefer- oder Erfüllungsort, Hilfsmittel, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial, Tools, Maschinen, abschließbare, beleuchtete, beheizte und saubere Arbeits- und Lagerräume sowie Zufahrt, Zugang und Zutritt zum Liefer- oder Erfüllungsort, zum Gebäude, Räumen, Maschinen und Systemen.
 - 12.4 Für die Datenhaltung, die Datenbereitstellung, Datenmigration, Datenspeicherung, Datensicherung, Eingabe von Daten, Datenverarbeitungen, sichere Aufbewahrung von Daten etc. ist der Kunde allein zuständig und verantwortlich.
 - 12.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Fujitsu (oder von ihr beauftragte Dritte) gewisse Arbeiten oder Leistungen remote durchführen kann. Der Kunde schafft dazu alle Voraussetzungen auf eigene Kosten, sodass ein Zugriff auf Anlagen, Systeme, Dokumente, Informationen, Daten, Software etc. ohne Verzug und ohne zusätzliche Aufwendungen und Kosten für Fujitsu jederzeit gewährleistet ist.
- ## 13. Geheimhaltung
- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von allen Tatsachen, Plänen, Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Methoden, Entwicklungen und anderen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Nutzung solcher Informationen für fremde Zwecke sowie die Offenlegung gegenüber Dritten ist untersagt.
 - 13.2 Von der Geheimhaltung ausdrücklich erfasst sind alle von Fujitsu gelieferten oder erstellten

- Softwareprogramme, Lieferungen, Arbeitsergebnisse, Dokumentationen und Informationen dazu. Der Kunde darf insbesondere die von Fujitsu gelieferten oder vertriebenen Immaterialgüterrechte, Arbeitsergebnisse, Lieferungen, Dokumentationen etc. nicht modifizieren, kopieren, adaptieren, übersetzen, mittels Reverse Engineering rekonstruieren, dekomplizieren, disassemblieren, eine davon abgeleitete Arbeit erstellen, übertragen, offen legen oder zugänglich machen.
- 13.3 Die in diesen AGB enthaltenen Pflichten sind beigezogenen Dritten schriftlich zu überbinden. Im Zweifelsfall gelten alle Tatsachen, Informationen, Daten und Wahrnehmungen als vertraulich. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie die Weitergabe von solchen Informationen an Dritte, welche von Fujitsu mit der Vertragserfüllung beauftragt sind.
- 13.4 Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, Organe, Dritte und Hilfspersonen über die Geheimhaltungspflichten aufzuklären und mittels mindestens gleichwertiger Bestimmungen schriftlich auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.5 Über weitergehende Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen ist Fujitsu durch den Kunden schriftlich zum Voraus zu informieren (z.B. spezielle kantonale Anforderungen).
- 13.6 Die Überprüfung der Leistungserstellung und Leistungserbringung von Fujitsu durch den Kunden (oder von ihm beauftragte Dritte) sind abhängig vom Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (sog. Audit-Vereinbarung). Davon ausgenommen ist das gesetzlich stipulierte Auditrecht von Ämtern und Aufsichtsbehörden. Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Audit gehen zu Lasten des Kunden.
- 14. Datenschutz**
- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der EU-DSGVO und der lokalen Datenschutzgesetze jederzeit einzuhalten.
- 14.2 Die Datenverarbeitung hat nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes zu erfolgen, insbesondere nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Zweckbestimmung, der Datensparsamkeit, der Weisungsgebundenheit und im Allgemeinen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.
- 14.3 Dritten ist die Daten-Überlassung oder -Verarbeitung nur gestattet, wenn die andere Partei vorgängig schriftlich zugestimmt hat (soweit eine solche Zustimmung nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist). Der Kunde akzeptiert, dass sämtliche Gruppengesellschaft der Fujitsu nicht als Dritte gelten.
- 14.4 Der Verantwortliche ist für Rechtmäßigkeit, die Zweckmässigkeit, den Inhalt und Umfang der Daten verantwortlich, welche er der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt oder zugänglich macht.
- 14.5 Die Parteien sind je in ihrem Verantwortungsbereich für den Schutz der überlassenen Daten verantwortlich und unterhalten dazu angemessene organisatorische und technische Massnahmen, welche sie regelmässig überprüfen und verbessern.
- 14.6 Leistungen von Fujitsu im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen durch den Kunden (oder Dritte) sind separat zu entschädigen.
- 15. Gewährleistung**
- 15.1 Fujitsu garantiert, dass die Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.
- 15.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nur eine Reparatur oder Ersatzlieferung derjenigen Teile verlangen, die nachweislich defekt sind. Fujitsu behebt den Mangel an eigenen Produkten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl durch Reparatur, Ersatzlieferung oder Zurverfügungstellung eines Updates. Für neu gelieferte oder reparierte Teile gilt nur die Restzeit der ursprünglichen Garantiedauer. Alle anderen Gewährleistungsrechte für Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen. Defekte Teile des Kunden gehen in das Eigentum der Fujitsu über.
- 15.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel an Fujitsu Produkten 24 Monate für Kunden, die natürliche Personen sind und 6 Monate für Kunden, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind. Abweichende Gewährleistungsfristen und Bedingungen in Liefer- und Lizenzbedingungen Dritter bleiben vorbehalten. Die Bestimmungen von Ziffer 11 vorstehend sind ebenfalls vorbehalten.
- 15.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, Fehlfunktionen und Mängel an Lieferungen oder Leistungen, die infolge natürlicher Abnutzung oder durch mangelhafte Wartung, Pflege oder Reinigung, Missachtung von Hersteller- oder Betriebsanleitungen, Vandalismus, unsachgemäßen Gebrauch, Zweckentfremdung, nicht vertragsgemäße Nutzung, Missachtung von Sicherheits- und Warnhinweisen, unzuverlässige Lagerung, höhere Gewalt, Dritteinwirkung, Manipulation, Diebstahl, Beschädigung, Beeinträchtigungen durch Umwelteinflüsse, unautorisierte Eingriffe, Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen, Kombination mit nicht von Fujitsu gelieferten Produkten und Leistungen sowie durch Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel oder Infrastrukturen durch den Kunden (oder seiner beigezogenen Dritten) entstanden sind. Beistellungen des Kunden und die Sicherstellung der

Voraussetzungen beim Kunden (vgl. insbesondere Ziffer 12 vorstehend) sind in jedem Fall von der Gewährleistung der Fujitsu ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist überdies jegliche Gewährleistung für erbrachte Dienstleistungen der Fujitsu (oder der von ihr eingesetzten Dritten).

- 15.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden für Drittprodukte und Drittleistungen richten sich ausschließlich nach den Regeln der relevanten Herstellerbestimmungen. Fujitsu tritt die Gewährleistungsansprüche aus den Herstellerbestimmungen der Produkte und Standardsoftware – soweit zulässig – an den Kunden ab. Der Kunde kann sodann die Gewährleistungsansprüche im Rahmen der Herstellerbedingungen auf eigene Kosten und Risiko selbst geltend machen. Ist eine Abtretung der Gewährleistungsrechte nicht möglich, sind die in diesen AGB aufgeführten Mängelrechte abschließend anwendbar. Weitergehende Ansprüche gegenüber Fujitsu sind ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1 Jede Partei haftet für die von ihr (oder den von ihr beigezogenen Dritten) verursachten Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie (resp. den beigezogenen Dritten) kein Verschulden trifft.
- 16.2 Bei Personenschäden, Verletzung von Immaterialgüterrechten, Absicht und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung unbegrenzt.
- 16.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Fujitsu für direkte Schäden im Umfang von maximal 30% der tatsächlich vom Kunden bezahlten Vergütung (exkl. MWSt).
- 16.4 Für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist die Haftung von Fujitsu ausgeschlossen. Als indirekte Schäden gelten insbesondere Schäden aus Datenverlust, entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, nicht realisierte Einsparungen, zusätzliche Aufwendungen und Kosten, Drittschäden, Reputationsschäden, Verzugsschäden, Vermögensschäden jeglicher Art etc.
- 16.5 Die Haftung für Drittprodukte richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen Herstellerbedingungen. Fujitsu lehnt jede Haftung für Drittprodukte vollumfänglich ab.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 Fujitsu haftet nicht für Lieferungen oder Leistungen, wenn deren Erbringung auf Grund höherer Gewalt unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse wie beispielsweise Blitzschlag, Unwetter, Hagel, Feuer, Stromausfall, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Erdbeben, Einwirkungen durch Tiere, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Ausfall von Transport-,

Kommunikations- oder Energie-Systemen usw. im In- und Ausland.

- 17.2 Die Vertragserfüllung durch Fujitsu ruht in solchen Fällen so lange, bis der Grund für die höhere Gewalt gänzlich entfallen ist. Fujitsu haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden infolge der höheren Gewalt entsteht. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei (2) Wochen an, ist Fujitsu ohne Schadenersatzpflichtig zu werden berechtigt, den Vertrag und/oder die betreffende Bestellung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden.

18. Beizug von Dritten

- 18.1 Die Leistungserbringung kann nach Wahl von Fujitsu unter Beizug von Dritten wie z.B. Subunternehmern, Sublieferanten oder Subakkordanten erfolgen.
- 18.2 Nicht als Dritte im Sinne dieser AGB gelten verbundene Unternehmer der Fujitsu weltweit, insbesondere Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften, unabhängig von der Höhe der Beteiligung oder des Stimmrechts.

19. Erfüllungsort

- 19.1 In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung befindet sich der Erfüllungsort am Lieferort der Produkte in der Schweiz, bei Dienstleistungen am Sitz der Fujitsu.
- 19.2 Alle Lieferungen erfolgen – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in der Offerte oder der Auftragsbestätigung – jeweils EXW (Incoterms 2010).

20. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zum gleichen Regelungsgegenstand haben die Bestimmungen dieser AGB Vorrang vor der Auftragsbestätigung, der Offerte, der Produktbeschreibungen, Leistungsscheine, Spezifikationen, Garantiebestimmungen und allen anderen Dokumenten der Fujitsu.

21. Vertragsänderungen

- 21.1 Vertragsänderungen sowie Änderungen an Bestellungen können vom Kunden schriftlich beantragt werden. Fujitsu wird innerhalb angemessener Frist in geeigneter Form anzeigen, ob eine Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese Änderungen auf Vergütung, Termine und andere Vertragspunkte haben können. Ein Anspruch des Kunden auf Realisation einer Änderung besteht nicht.
- 21.2 Bestellungen, welche bereits bei Fujitsu verarbeitet werden, sind von einer Änderung ausgeschlossen.

22. Kündigung

- 22.1 Bestellungen können nach Eingang derselben bei Fujitsu vom Kunden nicht mehr widerrufen werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über das Widerrufsrecht von Konsumenten bleiben vorbehalten.
- 22.2 Verträge, mit welchen sich Fujitsu zur Leistungserbringung während einer bestimmten Zeitdauer verpflichtet, können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (drei) 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.
- 22.3 Eine Rückerstattung bereits bezahlter Vergütungen durch Fujitsu an den Kunden erfolgt nicht. Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden alle Forderungen der Fujitsu sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig.
- 22.4 Die außerordentliche, fristlose Kündigung ist zulässig, sofern wichtige Gründe, die von der anderen Partei gesetzt wurden, die Weiterführung des Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar machen. Ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen nach erster Fälligkeit stellt einen wichtigen Grund dar.
- 22.5 Wird über eine Partei der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet, so kann die andere Partei den Vertrag ebenfalls fristlos auflösen.

23. Abtretung

- 23.1 Ein Vertrag oder eine Bestellung kann ganz oder teilweise (einzelne Rechte und Pflichten daraus) nur rechtsgültig an einen Dritten übertragen oder an ihn abgetreten werden, wenn Fujitsu vorgängig ihr schriftliches Einverständnis dazu abgibt.
- 23.2 Die Fujitsu steht es frei, einen Vertrag oder eine Bestellung (oder einzelne Rechte und Pflichten daraus) ohne Zustimmung des Kunden auf eine andere Gesellschaft zu übertragen oder an sie abzutreten. Fujitsu wird diesfalls den Parteiwechsel dem Kunden in geeigneter Form mitteilen oder bekannt geben.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue, in ihrer Wirkung gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Mündliche Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 26.1 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschließlich dem schweizerischen Recht.
- 26.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie die Bestimmungen über das Kollisionsrecht sind nicht anwendbar.
- 26.3 Vorbehältlich abweichender zwingender Gerichtsstandbestimmungen befindet sich der Gerichtsstand am Sitz der Fujitsu.